

- bei der Tat durch Geisteskrankheit, Bewußtseinsstörung oder schwerwiegende abnorme Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in seiner Entscheidungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt war, es sei denn, daß die Bewußtseinsstörung schuldhaft durch Alkohol- oder Drogenmißbrauch verursacht wurde (vgl. § 15 Abs. 3 StGB).

2.3. Die **Gerichtssprache beherrscht ein Angeklagter nicht**, der zur Verständigung mit dem Gericht eines Sprachmittlers bedarf (vgl. § 83).

2.4. Die **Sache erfordert** die Bestellung eines Verteidigers bei komplizierter Sach- und Rechtslage, z. B. wenn

- der Umfang der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen so erheblich ist, daß der Angeklagte die Übersicht nicht bewahren und die notwendige Konzentration während einer mehrtägigen Hauptverhandlung nicht aufbringen kann;
- zahlreiche widersprüchliche Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu §24) oder komplizierte Sachverständigengutachten (vgl. Anm. 1. zu §38) vorliegen, die eine exakte Akten- oder Sachkenntnis erfordern, die der Angeklagte nicht besitzt;
- der Angeklagte die Tat bestreitet und die Schuld durch eine komplizierte Kette von Indizien (vgl. Anm. 1.3. zu § 24) nachgewiesen werden soll;
- zahlreiche Straftatbestände erfüllt sind und dadurch die Rechtslage schwer überschaubar ist;
- komplizierte Fragen von Kausalität und Schuld zu prüfen sind;
- ein schweres Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet.

2.5. Dem **flüchtigen Beschuldigten oder Angeklagten** ist ebenfalls ein Verteidiger zu bestellen (vgl. § 266).

2.6. Zur **Bestellung eines Verteidigers für einen jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten** vgl. § 72.

2.7. Die **Prüfung, ob die Bestellung eines Verteidigers notwendig ist**, ist vom Gericht von Amts wegen unabhängig davon vorzunehmen, ob ein Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten vorliegt. Der Verteidiger soll möglichst in einem frühen Stadium des Verfahrens bestellt werden, damit er sich rechtzeitig auf die Hauptverhandlung vorbereiten kann. Stellt ein Beschuldiger oder ein Angeklagter den Antrag, ihm einen Verteidiger zu bestellen, hat das Gericht unverzüglich darüber zu entscheiden. Ge-

gen einen Ablehnungsbeschluß hat der Beschuldigte oder der Angeklagte das Rechtsmittel der Beschwerde. Die Bestellung ist in der Hauptverhandlung vorzunehmen, wenn die Notwendigkeit erst dann festgestellt wird.

3. Die **Beantragung durch den Staatsanwalt** vor Erhebung der Anklage hat zu erfolgen, wenn die Bestellung aus den dargelegten Gründen schon im Ermittlungsverfahren erforderlich ist (z. B. beim Verdacht auf ein schweres Verbrechen bei gleichzeitigem Vorliegen physischer oder psychischer Mängel beim Beschuldigten, die ihn in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindern).

4.1. Durch **Beschluß des Gerichts** wird über die Bestellung eines Verteidigers entschieden. Der Beschluß ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten, dem Staatsanwalt und dem Verteidiger zuzustellen. Gegen den Beschluß hat der bestellte Verteidiger kein Rechtsmittel (vgl. OG NJ, 1972/9, S. 273). Der Beschluß verpflichtet den Verteidiger, die Verteidigung zu übernehmen und ordnungsgemäß durchzuführen.

4.2. Die **Aufhebung des Beschlusses** ist auf Antrag des Verteidigers, des Beschuldigten oder des Angeklagten in Ausnahmefällen zulässig. Der Beschluß ist aufzuheben, wenn der Verteidiger auch im Falle einer Wahlverteidigung den Auftrag ablehnen oder die Verteidigung niederlegen müßte (vgl. §§16, 17 RAMSt; Anm. 1.1. zu §62). Ausnahmefälle können auch bei ernstlicher und längerer Erkrankung des Verteidigers, bei Umzug des Verteidigers in weiter entfernte Diensträume oder bei Verpflichtung des Verteidigers in einem anderen umfangreichen oder komplizierten Verfahren, dessen Hauptverhandlungstermin bereits feststand, gegeben sein (vgl. OG NJ, 1972/6, S.274). Die Aufhebung des Beschlusses auf Antrag des Beschuldigten oder des Angeklagten ist möglich, wenn er begründete Einwände gegen einen bestimmten Rechtsanwalt erhebt.

5. Das **Recht, auf die Bestellung eines Verteidigers zu verzichten**, steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht zu, wenn es sich um ein Strafverfahren erster oder zweiter Instanz vor dem OG oder erster Instanz vor dem BG handelt, weil diese Strafverfahren von solcher Bedeutung sind, daß das gesellschaftliche Interesse an der Mitwirkung eines Verteidigers schwerer wiegt als der Wunsch des Beschuldigten oder des Angeklagten, sich allein zu